Die Landesverbände der Pflegekassen in BadenWürttemberg

AOK BadenWürttemberg, Stuttgart

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung BadenWürttemberg, Stuttgart

IKK classic, Dresden

BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion BadenWürttemberg, Kornwestheim

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Knappschaft, Regionaldirektion München

Förderung der Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken nach § 45e SGB XI in BadenWürttemberg

Beispielhafte Mindestinhalte für eine Kooperationsvereinbarung

Der GKVSpitzenverband sowie der Verband der Privaten Krankenversicherung hat Empfehlungen veröffentlicht, die die Voraussetzungen, Ziele, Dauer und Inhalte der Förderung erläutern.

Aufgrund des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege, befinden sich die „*Empfehlungen des GKVSpitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 20.12.2021*“ derzeit in Überarbeitung.

Regionale Netzwerke sind förderfähig, wenn sie auf einem freiwilligen Zusammenschluss, z. B. als eingetragener Verein (e. V.), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ohne Rechtsform auf Basis von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen von mindestens drei der in der Region beteiligten Akteure (z. B. niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentrale, Kommunen) basieren.

Die an dem Netzwerk beteiligten Akteure haben eine Vereinbarung abzuschließen, aus der sich die an der Vernetzung beteiligten Akteure sowie Ziele, Inhalte, beabsichtigte Durchführung und die Kosten ergeben.

Eine Kooperationsvereinbarung sollte mindestens folgende Inhalte haben:

- Name des regionalen Netzwerkes
- Benennung der Netzwerkpartner / Kooperationspartner
- Vertretungsberechtigungen
- Struktur des Netzwerkes bzw. der Kooperation
- Inhalte, Durchführung und Ziele der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation
- Aktuelle Unterschriften der am Netzwerk beteiligten Kooperationspartner

Stuttgart, den 06. Juli 2026
Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

MUSTER

Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken in BadenWürttemberg nach § 45e SGB XI

Netzwerk Name: XX

Kooperationsvereinbarung zwischen

1.
2. } Benennung der Netzwerkpartner / Kooperationspartner
3.
...

Ansprechpartner / ggf. Vertretungsberechtigung: XX

Präambel / Leitgedanken / Ziele
Was ist der „Basiskonsens“ zwischen den Mitgliedern im Netzwerk?

(Ziele, Aufgaben der Mitglieder)

Zum Beispiel

- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit der Träger von Versorgungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen, für pflegebedürftige Menschen und ihren Angehörigen.
- Ermittlung von Engpässen in der Versorgung.
- Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von älteren Menschen.
- Entwicklung von Angeboten, damit ältere Menschen so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrem gewohnten Umfeld wohnen können.

Gegenstand der Kooperation

a) Ziele und gemeinsames Selbstverständnis des Netzwerks, z.B.

- Transparenz und Stärkung der Kooperation von beteiligten Institutionen und Personen
- Schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit
- Informations- und Wissenstransfer im Netzwerk
- Sensibilisierung der Bürgerschaft zu den Themen „Alter, Pflege und Demenz“
- Förderung der Lebensqualität und gesellschaftlicher Teilhabe von älteren, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen

b) Maßnahmen und Methoden der Netzwerkpartner, z.B.

- Kooperation im Netzwerk zur Erreichung der gemeinsam entwickelten Netzwerkziele
- Beteiligung an gemeinsamen Projekten und Maßnahmen

c) Regionale Verankerung, Wirkung auf die Versorgungslandschaft

- Wo? Wie? Wer? Wirkung?

Organisationsstruktur

a) Zusammenarbeit und Zuständigkeiten der Netzwerkpartner, z.B.

- Kommunikation auf Augenhöhe
- Koordination und Organisation des Netzwerks erfolgt durch das Landratsamt, Stabstelle Sozialplanung
- Arbeitsweise: jährliche Vollversammlung aller Netzwerkmitglieder zur Information und Beteiligung aller Mitglieder am Planungsprozess
- Steuergruppe zur Festlegung der Schwerpunktaufgaben und zur Initiierung der Projektgruppen
- Thematisch arbeitende Projektgruppen, die in der Regel zeitlich befristet sind
- Verbindlichkeiten der Netzwerkpartner: die Vollversammlung einmal im Jahr, die Steuergruppe trifft sich ca. viermal im Jahr, die Arbeitsgruppen ca. alle zwei Monate

b) Mögliche (neue) Netzwerkpartner, z.B.

- Aufnahme neuer Mitglieder ins Netzwerk jederzeit möglich, Mitgliedschaft in der Steuergruppe auf Antrag
- Grundsätzlich können im Netzwerk alle Akteure des Altenhilfebereichs aufgenommen werden, sowie interessierte Bürger

c) Qualitätssicherung, z.B.

- Es findet eine jährliche Reflexion während der Vollversammlung statt. Die Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert sowie die Umsetzung der Projektziele überprüft.

Unterzeichnende NetzwerkPartner

Ort, Datum *(Hinweis: muss jedes Jahr aktualisiert werden)*

Name	Institution	Kontaktdaten	Unterschrift